

 **Bundesministerium**
Inneres

An die

Parlamentsdirektion
Dr. Karl Renner Ring 3
1017 Wien

z.H. dem

Ausschuss für Petitionen
und Bürgerinitiativen

Geschäftszahl:2021-0.451.972

Wien, am 8. Juli 2021

Sehr geehrte Damen und Herren!

Hinsichtlich der an mich übermittelten Petition vom 27. Mai 2021, 62/PET, betreffend die „Selbstbestimmung und Anerkennung von transidenten, nicht-binären und intergeschlechtlichen Menschen“ kann ich folgendes ausführen:

Zu den Fragen dem dieser Petition zugrundeliegenden Offenen Brief der Organisationen vom Mai 2021 wurde bereits mit Schreiben vom 8. Juni 2021 wie folgt inhaltlich Stellung genommen:

„Grundsätzlich liegt der gesetzliche Auftrag des Personenstandswesens in der Erfassung von Personenstandsdaten, der Ausstellung von Personenstandsurkunden und der Ermöglichung der beiden Partnerschaftsmodelle Ehe und eingetragene Partnerschaft. Die Daten zum Geschlecht einer Person werden bei der Geburt in der Regel von einem Arzt oder einer Hebamme festgestellt und dann zur Beurkundung der Geburt an das zuständige Standesamt übermittelt. Sowohl bei der Geburt, als auch bei einem Antrag auf Änderung des Geschlechts, sind diese medizinischen Feststellungen nicht von einem Standesbeamten, sondern von einem medizinischen Fachexperten zu klären.“

Die Bestimmungen über die Kosten fallen in die Kompetenz des Bundesministeriums für Finanzen. Das Verfahren zu Änderungen und Ergänzungen (§ 41 PStG) oder Berichtigung (§42 PStG) bei der Personenstandsbehörde ist kostenlos (bei mündlicher Einbringung, ansonsten wird eine Antragsgebühr fällig).“

Mit freundlichen Grüßen

SC Mag.Dr. Mathias Vogl

Elektronisch gefertigt

